

Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für die Erbringung von Telefon- und Internetdienstleistungen

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die htp GmbH, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735 (nachfolgend auch „htp“ genannt).

2. Gegenstand dieser Allg. Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt)

- (1) htp erbringt ihre vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß dem Kundenauftrag, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Leistungsbeschreibungen und Preislisten.
- (2) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn htp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Das Telekommunikationsgesetz (TKG) und insbesondere dessen Bedingungen zum Kundenschutz im Teil 3 gelten auch dann, sollte in den AGB nicht ausdrücklich und/oder nicht vollständig auf diese Bezug genommen werden. Diese Kundenschutzbedingungen finden Sie direkt im TKG.
- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch htp vorliegt.
- (5) Alle Angebote von htp, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot und/oder der Abgabe der Vertragszusammenfassung im Sinne von § 54 Abs. 3 TKG freibleibend. htp behält sich das Recht vor, die AGB sowie Preise und Leistungsbeschreibungen, die htp allgemein anbietet, jeweils für die Zukunft und neue Verträge zu ändern.

3. Vertragsänderungen

- (1) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG, das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Netzzusammenschaltungsverträgen und möglichen Fakturierungs- und Inkassoerträgen sowie den im Telekommunikationsbereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von htp zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB unter vorrangiger Regelung des § 57 TKG führen.
- (2) Bei einer Änderung der von htp zu zahlenden Entgelte für besondere Netzzugänge, für die Netzzusammenschaltung oder für Dienste anderer Anbieter, zu denen htp dem Kunden Zugang gewährt, kann htp die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass htp nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Dies gilt insbesondere auch für die eventuell vereinbarte Zugangsvermittlung zu Sonderrufnummern (wie z.B. 0900/0137, Inmarsat). Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).
- (3) Ändert htp die Vertragsbedingungen einseitig, kann der Endnutzer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Kosten kündigen, es sei denn, die Änderungen sind (1.) ausschließlich zum Vorteil des Endnutzers, (2.) rein administrativer Art und haben keine negativen Auswirkungen auf den Endnutzer oder (3.) unmittelbar durch Unionsrecht oder innerstaatlich geltendes Recht vorgeschrieben. Die Kündigung kann innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt erklärt werden, in dem die Unterrichtung der htp über die Vertragsänderung, die den Anforderungen des § 57 Abs. 2 Satz 1 TKG entspricht, dem Kunden zugeht. Der Vertrag kann durch die Kündigung frühestens zu dem Zeitpunkt beendet werden, zu dem die Vertragsänderung wirksam werden soll.

- (4) htp wird den Kunden mindestens einen Monat, höchstens zwei Monate, bevor eine Vertragsänderung wirksam werden soll, klar und verständlich auf einem dauerhaften Datenträger über Folgendes unterrichten: (1.) den Inhalt und den Zeitpunkt der Vertragsänderung und (2.) ein bestehendes Kündigungsrecht des Endnutzers nach § 57 TKG.
- (5) Ein Kündigungsrecht besteht nicht, soweit htp die Preise bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes nach den gesetzlichen Vorschriften anpasst.

4. Vertragsschluss

- (1) Der Vertrag kommt bei Verbrauchern nach Überlassung einer Vertragszusammenfassung (siehe § 54 Abs. 3 TKG) mit dem Auftrag des Kunden zustande, wenn htp diesen mit einer Auftragsbestätigung ausdrücklich annimmt oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch htp. Vorstehendes gilt auch für Kleinunternehmen, kleine Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht, sofern diese nicht ausdrücklich auf das Recht zur Übersendung einer Vertragszusammenfassung verzichtet haben. Bei allen anderen Kunden kommt der Vertrag durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der htp oder die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung zustande.
- (2) Kann eine Vertragszusammenfassung aus objektiven technischen Gründen nicht vor Abgabe der Vertragserklärung des Kunden erteilt werden, hängt die Wirksamkeit des Vertrages von der Genehmigung der Vertragszusammenfassung durch den Kunden in Textform ab (siehe § 54 Abs. 3 TKG).
- (3) Die Annahme steht unter dem Vorbehalt der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie der technischen, betrieblichen und wirtschaftlichen Anschließbarkeit des Kundenstandortes.
- (4) htp wird den Kunden unverzüglich von der Nichtverfügbarkeit informieren und ggf. Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten.

5. Leistungen der htp - allgemein

- (1) Die Leistungen der htp ergeben sich aus dem Kundenauftrag, diesen AGB sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen und Preislisten.
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden im Rahmen der rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereitgestellt.
- (3) Sofern im Kundenauftrag oder den jeweiligen Leistungsbeschreibungen keine abweichende Verfügbarkeit vorgesehen ist, werden die Leistungen der htp mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 97 % je Vertragsjahr hergestellt.
- (4) Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der htp oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ergeben. Diese bleiben bei der Berechnung einer Verfügbarkeit unberücksichtigt. htp wird die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigen.
- (5) htp ist berechtigt, Leistungen im Rahmen des Vertrags durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.
- (6) htp bietet Dienstleistungen im Bereich des Verbindungsnetzbetriebs (Preselection und Call-by-Call) derzeit nicht an.
- (7) htp nimmt den Kunden auf dessen schriftliches Verlangen unentgeltlich in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis auf. Hierzu leitet htp die gewünschten Daten an den für die Eintragung zuständigen Herausgeber des Verzeichnisses weiter. Das Teilnehmerverzeichnis enthält, sofern nicht wirksam etwas anderes vereinbart wird, Rufnummer, Vor- und Nachname sowie Anschrift des Kunden. Der Kunde hat das Recht, seinen Eintrag jederzeit berichtigen oder streichen zu lassen. Eintragungs- und Änderungswünsche können nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Redaktionsschluss der zuständigen Datenredaktion berücksichtigt werden. Für die Aufnahme in ein Verzeichnis für telefonische oder elektronische Auskunftsdienste gelten vorstehende Regelungen entsprechend.
- (8) Der Kunde erhält ein Kundenkennwort. Mit dem Kundenkennwort erfolgt die Legitimation für das betreffende Vertragskonto des Kunden.

- (9) Soweit htp neben der vertraglich vereinbarten Leistung zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (10) Soweit htp eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der htp unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der htp entfällt insoweit, es sei denn, htp ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

6. Termine und Fristen

- (1) Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich zugesagt, wenn htp diese schriftlich als verbindlich bestätigt. Sind für die Freischaltung eines Kundenanschlusses Vorleistungen Dritter notwendig, so gilt die Verpflichtung der htp zur vereinbarten Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden der htp beruht.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- oder landesweiten Feiertage gelten nicht als Werktag.
- (4) Für den Fall, dass htp einen vereinbarten Kundendienst- oder Installationsstermin versäumt, gilt vorrangig § 58 Abs. 4 TKG, es sei denn der Kunde hat das Versäumen des Termins zu vertreten.

7. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen der htp unverzüglich oder zum vereinbarten Termin Zutritt zu den Kundenanschlüssen zu ermöglichen und ihnen alle notwendigen Informationen zu beschaffen, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist.
- (2) Der Kunde stellt in seinen Räumlichkeiten die für die Bereitstellung und den Betrieb der Leistungen der htp erforderlichen Flächen, die Stromversorgung und ggf. erforderliche Erdung unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von technischen Vorrichtungen erforderlich und ist der Kunde Eigentümer des Anschlussgrundstücks, dann ist der Kunde damit einverstanden, dass htp auf dem Anschlussgrundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Hausverkabelungen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Anschlussgrundstücks bringt er unverzüglich eine entsprechende Genehmigung des Grundstückseigentümers bei.
- (4) Sofern htp ihre erforderlichen technischen Vorrichtungen auf dem Anschlussgrundstück ganz oder teilweise nicht verlegen darf bzw. die entsprechende Genehmigung wegfällt, ist htp von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu der davon betroffenen Leistung berechtigt.
- (5) Die von htp installierten technischen Vorrichtungen verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der htp.
- (6) Endeinrichtungen und Anwendungen, die nicht den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht angeschlossen werden. Nur die von htp vergebenen Standardschnittstellen dürfen genutzt werden.
- (7) Der Kunde wird den Anschluss nicht missbräuchlich nutzen. Insbesondere
- setzt eine Anrufweitzerschaltung auf den Anschluss eines Dritten dessen Einverständnis voraus,
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die bezwecken, dass der Kunde oder ein Dritter aufgrund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z. B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines),
 - dürfen keine Verbindungen hergestellt werden, die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur zum Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer,
 - dürfen keine gesetzlich verbotenen unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, z. B. unverlangte Werbung,
 - dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder ins Internet gestellt werden auf solche Inhalte verwiesen werden,
 - hat der Kunde die gewerblichen Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten sowie
 - dürfen die Leistungen nicht unter Verstoß gegen Ziffer 7 Abs. (12) genutzt werden.
- (8) Eine Änderung seines Namens, seiner Firma und Rechtsform, seiner Anschrift, seines Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung, des Rechnungsempfängers sowie der für die Vertragsabwicklung und für Online-Rechnung benannten E-Mail-Adresse hat der Kunde der htp unverzüglich mitzuteilen und jeweils wahrheitsgemäße Angaben zu machen.
- (9) Bei Inanspruchnahme der Leistung „Einzelgesprächsnachweis“ stellt der Kunde sicher, dass er alle zum Haushalt gehörenden Personen, die einen Telefonanschluss nutzen, darüber informiert hat und künftige Mitnutzer des Telefonanschlusses unverzüglich informieren wird, dass der Kunde einen Einzelverbindungs-nachweis erhält. In Betrieben und Behörden stellt der Kunde sicher, dass die Mitarbeiter über einen Einzelverbindungs-nachweis informiert werden und dass der Betriebsrat oder die Personalvertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt worden sind. Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass an Stelle des Betriebsrates oder der Personalvertretung die jeweilige Mitarbeitervertretung tritt.
- (10) Stellt htp dem Kunden übertragungstechnische Einrichtungen (z. B. NTBA, Router, Netzwerkkarte, Modem, Glasfaserabschlusspunkt, Medienkonverter) zur Verfügung, verbleiben diese, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der htp und sind nach Vertragsbeendigung unverzüglich der htp herauszugeben. Der Kunde darf keine Änderungen an den Endeinrichtungen vornehmen.
- (11) Meldet der Kunde eine Störung und es stellt sich heraus, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der htp die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.
- (12) Der Kunde ist nicht berechtigt, die von htp erbrachten Lieferungen und Leistungen gewerbsmäßig an Dritte zu überlassen, da dies andere technische und rechtliche Bedingungen erfordert.
- (13) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Eintragung in das Telefonverzeichnis erhobenen Daten anhand des Bestätigungsschreibens des Herausgebers auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und diesem evtl. Fehler unverzüglich mitzuteilen.
- (14) Der Kunde ist verpflichtet, die ihm überlassenen Authentifizierungsinformationen wie ein persönliches Kennwort, eine Zugangskennung (bestehend aus Benutzername und Passwort), eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) oder sonstige Informationen zur Authentifizierung vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen. Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Authentifizierungsinformationen an Dritte weiterzugeben. Soweit eine Änderung von Passwörtern durch den Kunden vorgesehen ist, obliegt es dem Kunden, hierbei die allgemein anerkannten und im Verkehr bekannten Methoden der Wahl von Passwörtern zu beachten. Falls die Vermutung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den Authentifizierungsinformationen erlangt haben, hat der Kunde eine Änderung vorzunehmen. Beauftragt der Kunde htp mit der Zusendung neuer Authentifizierungsinformationen, weil er die ihm bereits überlassenen Authentifizierungsinformationen verloren hat, behält sich htp vor, dem Kunden die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- (15) Dem Kunden ist bekannt, dass Dritte mittels Telefonanruf/Internet unbefugten Zugriff auf vom Kunden eingesetzte Hardware (z.B. Router) herstellen und dadurch kostenpflichtige Verbindungen –vornehmlich zu ausländischen Rufnummern- aufbauen können (z.B. sog. Telefonanlagen-Hacking). Die Leistungen der htp entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten und insbesondere bei der eingesetzten Software bzw. Hardware werkseitig vorgesehene voreingestellte Passwörter unverzüglich nach der Inbetriebnahme zu ändern (z.B. bei integrierten Anrufbeantwortern, Fernzugriffsberechtigungen).
- (16) htp ist berechtigt, dem Kunden alle den Vertrag betreffenden Schreiben (z.B. Auftragsbestätigungen, Hinweise, Kündigungen) über das Kundenportal bereitzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig seine E-Mail-Accounts sowie das Kundenportal nach Posteingängen zu kontrollieren. Das Unternehmen geht davon aus, dass die Kontrolle täglich erfolgt.

8. Zusätzliche Leistungen und Pflichten des Kunden bzgl. des Internetzugangs

- (1) htp weist darauf hin, dass der htp Teilnehmernetzanschluss nicht die Einwahl sämtlicher Onlinedienste-Rufnummern und geschlossener Benutzergruppen (Closed User Groups) unterstützt.
- (2) Soweit etwas anderes nicht einzelvertraglich geregelt ist, sichert htp eine bestimmte Qualität der Leitung (z. B. zum Zwecke der Internet-Telefonie oder der Durchführung von Online-Handelsgeschäften) nicht zu. Bei der Berechnung der Verfügbarkeit werden Übertragungsprobleme, die auf Störungen bei Dritten zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt.
- (3) Sofern htp dem Kunden eine Zugangssoftware zur Verfügung stellt, dient diese nur der Nutzung in unveränderter Form auf einem Computer. Mit der Nutzung der Software erklärt sich der Kunde automatisch mit den Lizenzbedingungen des Softwareherstellers einverstanden.

- (4) Homepages dürfen keine Informationsangebote mit rechtswidrigen Inhalten enthalten oder auf solche verweisen. Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder Kenntnisnahme durch nicht volljährige Nutzer ausgeschlossen ist. Sämtliche Urheberrechte, egal ob national oder international, sind zu beachten. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die oben aufgeführten Pflichten behält sich htp das Recht vor, die Homepage unverzüglich und unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche des Vertragspartners zu sperren.
- (5) Es obliegt dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.
- (6) htp gewährt dem Kunden nur den Zugang zum Internet und stellt die Verbindung zum Internet her. Die über das Internet abrufbaren Inhalte werden (so weit nicht ausdrücklich anders angegeben) nicht von htp, sondern von Dritten angeboten. Entsprechend übernimmt htp keine Verantwortung für die Rechtmäßigkeit und Qualität der von Dritten angebotenen und vom Kunden abrufbaren Inhalte und Dienste sowie deren Verwendung durch den Kunden. Insbesondere haftet htp nicht für die Nutzung bzw. den Download schadhafter oder schadenverursachender Software. Eventuell zusätzlich anfallende Nutzungsentgelte sind vom Kunden zu zahlen.
- (7) Dem Kunden ist bekannt, dass im Internet ein Missbrauch durch andere Nutzer möglich ist und Viren, unseriöse Dialer-Programme und andere Daten verwendet werden können, die das Computersystem des Kunden sowie die Sicherheit seiner Daten gefährden können. Die Leistungen der htp entbinden den Kunden nicht von seiner Pflicht, die üblichen und anerkannten Sicherheitsstandards einzuhalten, z. B. die Verwendung von regelmäßig aktualisierten Anti-Viren- oder Dialer-Warnprogrammen, eine Plausibilitätsprüfung bei eingehenden Daten, die regelmäßige Datensicherung sowie die regelmäßige Änderung von Passwörtern und eine übliche Zugangskontrolle.
- (8) Die übermittelten Inhalte unterliegen im Regelfall keiner Überprüfung durch die htp insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensverursachende Software (z. B. Viren) enthalten.
- (9) Die geschäftsmäßige (auch die unentgeltliche) Bereitstellung der Dienste an Dritte ist ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubnis nicht gestattet. Es darf somit z. B. kein öffentlicher HotSpot für den Internet-Access betrieben werden ohne entsprechende Vereinbarung mit der htp.

9. Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Entgelte gemäß der jeweils gültigen htp Preisliste zu zahlen. Die Rechnung wird mit dem Zugang fällig. Die Rechnung von htp über Telekommunikationsdienstleistungen sowie ggf. Leistungen Dritter hat den Inhalt nach § 62 TKG. Aus § 62 TKG ergeben sich auch die Regeln zu Teilzahlungen und weitere Hinweise.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann htp eine digitale Rechnung, die sie elektronisch im Kundencenter zum Abruf durch den Kunden bereitstellt (Online-Rechnung), erstellen. htp informiert in diesem Fall den Kunden per E-Mail über eine neu eingestellte Online-Rechnung.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Er muss spätestens am zehnten Tag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einem vom Kunden erteilten SEPA-Lastschriftmandat bucht htp den Rechnungsbetrag nicht vor dem siebten Tag nach Zugang der Rechnung und der SEPA-Vorabankündigung (Pre-Notification) vom vereinbarten Konto ab.
- (4) Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte und unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (5) htp wird vom Kunden für jede nicht eingelöste bzw. zurückgereichte Lastschrift die entstandenen Kosten in dem Umfang zurückverlangen, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat. Zur Vermeidung weiterer Kosten wird htp im Falle einer Rücklastschrift grundsätzlich keine Abbuchung mehr vornehmen und den Kunden ggf. darauf hinweisen, dass fällige Beträge künftig mittels Überweisung oder Bareinzahlung zu begleichen sind. Evtl. Rückersatzansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen oder Doppelzahlungen, werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben und in der Regel mit der nächst fälligen Rechnung verrechnet.
- (6) Bei Bar- oder Kartenzahlungen sowie Überweisung der monatlichen Rechnung ist htp berechtigt, jeweils ein Zusatzentgelt für administrative Abwicklung nach der jeweils gültigen htp Preisliste zu erheben.

10. Beanstandung von Rechnungen

Der Kunde kann nach § 67 TKG Beanstandungen gegen eine erteilte Rechnung erheben. Einwände gegen die Rechnung oder eine Abbuchung vorausbezahlten Guthabens sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung der htp anzuzeigen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung; htp wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der htp die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

11. Verzug des Kunden

- (1) Zahl der Kunde trotz Mahnung, die nach dem Eintritt der Fälligkeit erfolgt, nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Auch ohne Mahnung kommt der Kunde in Verzug, wenn er die Forderung nicht innerhalb von 21 Tagen ab Rechnungszugang zahlt.
- (2) Wegen Zahlungsverzugs des Kunden darf htp eine Sperre durchführen, wenn der Kunde bei wiederholter Nichtzahlung und nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. htp muss die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags nach Satz 1 bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form- und fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter außer Betracht. Dies gilt auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind.
- (3) htp darf zudem eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Endnutzers missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wird.
- (4) Die Sperre ist auf die vom Zahlungsverzug oder Missbrauch betroffenen Leistungen zu beschränken. Im Falle strittiger hoher Rechnungen für Mehrwertdienste muss dem Kunden weiterhin Zugang zu einem Mindestangebot an Sprachkommunikations- und Breitbandinternetzugangsdiensten gewährt werden. Sofern der Zahlungsverzug einen Dienst betrifft, der Teil eines Angebotspakets ist, kann htp nur den betroffenen Bestandteil des Angebotspakets sperren. Eine auch ankommende Sprachkommunikation erfassende Vollsperrung darf frühestens eine Woche nach Sperrung abgehender Sprachkommunikation erfolgen.
- (5) Die Sperre darf nur aufrechterhalten werden, solange der Grund für die Sperre fortbesteht.
- (6) Sofern der Zahlungsverzug nicht binnen 3 Wochen nach der Sperre beendet ist, ist htp zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt.
- (7) htp darf eine Sperre durchführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Anschluss des Kunden missbräuchlich benutzt oder von Dritten manipuliert wurde.
- (8) Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, das monatliche Grundentgelt zu zahlen.
- (9) Für eine Sperre sowie für den Wiederanschluss nach einer Sperre wird dem Kunden ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen htp Preisliste berechnet. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Forderungen von htp steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder offenkundig sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

13. Leistungsstörungen

- (1) Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der htp liegen, werden von htp unverzüglich im Rahmen der bestehenden rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- (2) htp ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z.B. Softwareupdates oder -upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung, behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder rechtsmissbräuchlichen Nutzung notwendig ist.
- (3) Beruhen Leistungseinschränkungen oder -einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen der htp auf höherer Gewalt, ist htp für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde gegen htp Ansprüche geltend machen kann. Als höhere Gewalt gelten alle von htp nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von htp liegenden Leistungshindernisse, wie insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampf (auch in Drittbetrieben) oder eine Unterbrechung der Stromversorgung.
- (4) Absatz (3) gilt entsprechend für Leistungsbeschränkungen oder -einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Störung der Leistungen htp unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich bei der Fehlersuche heraus, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der htp die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus der gültigen Preisliste ergeben. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass htp ein geringerer Aufwand entstanden ist.

14. Haftung

- (1) htp haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der htp oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der htp beruhen, sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung und bei Arglist unbeschränkt.
- (2) Soweit im Rahmen der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der htp zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- (3) htp haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von htp zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der htp beruht. Soweit htp fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro. Kardinalpflicht meint eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (5) Für den Verlust von Daten des Kunden haftet htp nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrages und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat und in Höhe des Aufwandes der Wiederherstellung, dieser nicht vollkommen unverhältnismäßig ist.

15. Vertragslaufzeit / Kündigung

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, haben alle Verträge über Dienstleistungen der htp eine anfängliche Mindestlaufzeit von 24 Monaten.
- (2) Verträge zu Optionen werden, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der der Option zu Grunde liegende Telefon- und/oder Internetvertrag bleibt durch die Kündigung der Option unberührt. Gesetzliche Kündigungsrechte des Kunden bleiben durch diese Regelung unberührt.
- (3) Die Mindestlaufzeit beginnt mit der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung.
- (4) Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht vorher von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Im Falle einer Mindestlaufzeit ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig.
- (5) Eine Kündigung muss in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgen.
- (6) Kündigt htp einen Vertrag aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist der Kunde verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.
- (7) Nach Vertragsende baut htp ihre mobilen Einrichtungen ab und entfernt sie auf eigene Kosten. htp ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile auf eigene Kosten zurückzubauen oder im Grundstück zu belassen, sofern keine technischen Bedenken gegen einen Verbleib bestehen bzw. die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich behindert wird.
- (8) Verhindert der Kunde die Bereitstellung mit der Folge, dass htp den Vertrag kündigt, so hat er der htp die Aufwendungen für bereits durchgeführte oder beauftragte Arbeiten zu ersetzen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (9) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Insbesondere ist der Kunde für den Fall, dass er die Kündigung zu vertreten hat, verpflichtet, die monatlichen Grundentgelte bis zum Ablauf der Mindestlaufzeit zu zahlen. Dem Kunden obliegt der Nachweis eines geringeren Schadens.

16. Lieferung von Gegenständen / Rechte des Kunden bei Mängeln

- (1) Dem Kunden von htp aufgrund eines Kaufvertrages gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von htp.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb eines subventionierten Endgeräts ist – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – der Abschluss eines Mindestlaufzeitvertrags durch einen Neukunden. Ein Kunde ist Neukunde, sofern in den letzten 6 Monaten kein htp Vertrag mit dem Kunden oder Personen seines Haushaltes mit der im Auftrag angegebenen Adresse bestand.
- (3) Benötigt htp zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung der htp zur Erbringung seiner Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit der Vorleistung, soweit htp die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von htp nicht zu vertreten ist.
- (4) Wenn ein Kauf durch einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB vorliegt, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr.
- (5) Wenn ein Kauf durch einen Unternehmer i.S.d. § 14 BGB vorliegt, sollen offensichtliche Mängel binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden.
- (6) Geräte und Geräteteile, die htp im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.
- (7) Ein Austausch von Geräten oder Geräteteilen im Rahmen der Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

17. Sicherheitsleistung und Bonitätsprüfung

- (1) htp kann die Annahme des Kundenauftrags oder die weitere Vertragserfüllung von der Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer Geldsumme oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig machen, wenn htp befürchten muss, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.
- (2) htp ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich jederzeit aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit wegen offener Forderungen aus dem Vertragsverhältnis zu befriedigen. Nimmt htp die Sicherheitsleistung in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, die Sicherheitsleistung auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn das Vertragsverhältnis fortgesetzt wird. htp gibt die Sicherheit nach Beendigung aller Verträge frei, wenn der Kunde alle Forderungen der htp beglichen hat.
- (3) htp ist gemäß den Regeln nach § 31 BDSG berechtigt, zum Schutz vor Forderungsausfällen eine Bonitätsprüfung durchzuführen und bei der Creditreform Boniversum GmbH oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. htp ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftsteilen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z.B. Kündigung wegen Zahlungsverzugs, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittenen Forderungen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln.
- (4) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung im Rahmen der Bonitätsprüfung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der htp, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunft oder der Allgemeinheit erforderlich ist und die berechtigten Interessen des Kunden nicht überwiegen. Die Informationen gemäß Art. 13 und Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung sind in den Datenschutzhinweisen enthalten und unter www.htp.net/datenschutz abrufbar.

18. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz und Datenschutzinformationen

- (1) Eine allgemein zugängliche, vollständige und gültige Preisliste hält htp im Internet unter <http://www.htp.net/downloads> bereit.
- (2) htp stellt auf www.htp.net/downloads eine Übersicht über die nach dem TKG (z.B. §§ 54, 55 TKG) zu erteilenden Informationen zur Verfügung.
- (3) Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen finden sich im Internet unter www.htp.net/kontakt.
- (4) Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche netzseitig unentgeltlich gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist, siehe im Detail § 61 Abs. 1 TKG.
- (5) Der Kunde kann von htp den sog. Anbieterwechsel und die Rufnummernmitnahme verlangen. Die Regeln hierzu ergeben sich im Einzelnen aus § 59 TKG.
- (6) Um im Falle eines Anbieterwechsels zu gewährleisten, dass die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Der Vertrag mit der htp muss fristgerecht zum Zeitpunkt des gewünschten Wechsels gekündigt werden. Bei Kündigung durch den neuen Anbieter mittels Portierungsauftrag sind dessen Bearbeitungszeiten und das Erfordernis der Vollständigkeit der Angaben zu beachten.
 - Der Portierungsauftrag des aufnehmenden Anbieters muss der htp vollständig und richtig ausgefüllt mindestens 7 Werktagen (montags bis freitags) vor dem Vertragsende zugehen. Hierzu hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass der aufnehmende Anbieter den vollständig und richtig ausgefüllten Auftrag rechtzeitig erhält.

- (7) Im Falle eines Streits mit der htp über die in § 68 TKG genannten Fälle kann der Kunde nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der htp bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren einleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 8001, 53105 Bonn (E-Mail: Schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) zu richten.
- (8) Die aktuellen Hinweise zum Datenschutz stellt htp zum Zweck der Information im Internet unter www.htp.net/datenschutz bereit.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen zum Internationalen Privatrecht. Ist der Kunde Kaufmann, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand.
- (3) Die Übersendung und Übermittlung von Informationen, Sachen oder sonstigen Leistungen ist unter Umständen gesetzlich verboten. Hat htp gesicherte Kenntnis davon, dass eine in ihrem Telekommunikationsnetz eingerichtete Rufnummer unter Verstoß gegen Satz 1 genutzt wird, kann htp unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, eine Wiederholung zu verhindern und – im Falle wiederholter oder schwerwiegender Verstöße - die Rufnummer nach erfolgloser Abmahnung unter kurzer Fristsetzung sperren.

19. Sonstiges

- (1) Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.

Stand: 01.12.2021